

Indessen ergibt sich schon aus dem Entscheide des zürcherischen Regierungsrates, namentlich aber aus der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion vom 8./10. Juli 1908, daß die Strafuntersuchung gegen Plazid Bütler nicht einzig, und auch nicht etwa in erster Linie wegen jenes formellen Grundes, sondern vor allem und hauptsächlich deshalb sistiert wurde, weil der genannte nicht als Zeuge, sondern als Angeklagter einvernommen worden sei. Dies ist denn auch der einzige in der Verfügung der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion angeführte Einstellungsgrund, während die andern Motive erst im Entscheide des Regierungsrates beigelegt wurden. Mit jenem Haupteinstellungsgrund ist aber das Vorhandensein eines von irgendwelchen territorialen Gesichtspunkten durchaus unabhängigen, nach den Gesetzgebungen beider Kantone, wie auch schon nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, erforderlichen Tatbestandsmerkmals verneint worden. Unter diesen Umständen könnte daher das Bundesgericht nur dann einschreiten, wenn die Annahme, Plazid Bütler sei als Angeklagter verhört worden, auf Willkür beruhen würde, was aber nicht der Fall ist, da sich in dieser Beziehung, von einer allfälligen Meinungsäußerung des Plazid Bütler abgesehen, die Aussage des Rekurrenten und diejenige des Einvernahmebeamten gegenüberstanden und die Behörde somit genötigt war, der einen oder der andern dieser Aussagen den Vorzug zu geben. Dabei braucht nicht untersucht zu werden, ob Plazid Bütler als Zeuge oder als Angeklagter hätte verhört werden sollen; es genügt, daß er nach der nicht willkürlichen Annahme der zürcher Behörden als Angeklagter einvernommen worden ist und daß aus diesem Grunde das Vorhandensein einer strafbaren Handlung negiert wurde.

Bei dieser Sachlage kann auch dahingestellt bleiben, ob unter Umständen ein den Strafanspruch nach territorialen Gesichtspunkten abgrenzendes Motiv darin hätte erblickt werden müssen, daß der Regierungsrat des Kantons Zürich erklärt, es könne im vorliegenden Falle auch wegen Nichtbeachtung gewisser Einvernahmeförmlichkeiten (insbesondere wegen mangelnden Hinweises auf das Recht zur Zeugnisverweigerung und auf die Folgen falschen Zeugnisses) von einer falschen Aussage im strafrechtlichen Sinne

keine Rede sein. Denn auch dieses Motiv ist vom Regierungsrat des Kantons Zürich nur nebenbei angeführt worden.

## 2. (Erörterung der Nebenbegehren des Rekurrenten.)

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## 4. Urteil vom 18. März 1909 in Sachen Schuler gegen Gisler.

*Materielle Rechtsverweigerung, begangen durch Verkennung eines einfachen Rechnungs- und Forderungsverhältnisses, das sich ohne weiteres aus der Aufstellung der einen Partei ergab. — Voraussetzungen der Rechtsverweigerung in subjektiver Hinsicht.*

A. Der Rekurrent hatte vom Rekursbeklagten während der Jahre 1900 bis 1902 ein Heimwesen gepachtet und mit Vertrag vom 10. November 1902 dieses Heimwesen käuflich übernommen. Der Pachtzins betrug laut den bei den Akten befindlichen Verträgen für die beiden ersten Pachtjahre je 460 Fr., vom 16. März 1902 ab 490 Fr. jährlich. Sowohl mit der Bezahlung der Pachtzinse als auch mit der Bezahlung der Kapitalzinsen und Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis kam der Rekurrent in Verzug. Mit Zahlungsbefehl Nr. 152, vom 9. November 1904, wurde er für 225 Fr. „Kaufzahlung“ und 474 Fr. „Zinsen“ betrieben. In Bezug auf die 225 Fr. erhob Rekurrent Rechtsvorschlag; die 474 Fr. hat er unbefrittenermaßen ans Betreibungsamt bezahlt. Mit Zahlungsbefehl vom 19. Mai 1906 betrieb Gisler den Rekurrenten für weitere 290 Fr. 75 Cts., welcher Betrag im Zahlungsbefehle selbst spezifiziert wurde wie folgt:

Restanz Pachtzins der 4. Rate 1907 . . . . .	Fr. 140 —
Zins hievon vom 15. Mai 1903 bis 15. Mai 1906 . . . . .	„ 21 —
Kaufzahlung von Martini 1903 . . . . .	„ 150 —
Zins hievon von Martini 1903 bis Martini 1906 . . . . .	„ 18 75
	<hr/>
	Fr. 339 75
Rückvergütung für Kapitalzins per 1904, welche Schuler für Gisler bezahlt hat . . . . .	Fr. 49 —
	<hr/>
	Fr. 290 75

Als Rekurrent gegen diesen Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhob und Gisler provisorische Rechtsöffnung erlangte, leitete Schuler rechtzeitig die Aberkennungsklage ein, wurde aber vor erster und zweiter Instanz damit abgewiesen, von der ersten Instanz mit der Erwägung, „daß Schuldner den Beweis über die Zahlung des Kaufrestes (150 Fr.) und der Restanz der fraglichen Pachtzinsannuität (140 Fr.) nicht zu leisten in der Lage ist“. Das zweitinstanzliche Urteil vom 12. August 1908 wurde ausgefällt „in Übereinstimmung mit den Erwägungen des Kreisgerichtes“, nachdem auf Verlangen der Klägerschaft durch einen Gerichtsausschuß ein Rechnungsuntersuch vorgenommen worden war. Auf eine Beschwerde gegen dieses Urteil trat der Landrat des Kantons Uri nicht ein; ebenso wurde ein vom Aberkennungskläger gestelltes Erläuterungsbegehren vom Obergericht abgewiesen.

B. Gegen das Urteil des Obergerichtes vom 12. August 1908 ergriff Johann Schuler mit Eingabe vom 24. September 1908 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht, mit dem Antrage, das Urteil des Obergerichtes aufzuheben und Gisler zu verurteilen, dem Schuler die bezahlten Gerichtskosten zu ersetzen. Zur Begründung macht Rekurrent geltend, daß sich aus der vom Gläubiger selbst vor Kreisgericht eingereichten Abrechnung ergebe, daß die Schuld nur noch 90 Fr. 85 Cts. ausmache, so daß eine gegen den Art. 4 BB verstoßende materielle Rechtsverweigerung gegeben sei; übrigens komme, wenn man den vom Obergericht aufgestellten Grundsatz über die Verzugszinsen befolge, von dem vom Gläubiger berechneten Saldo von 90 Fr. 85 Cts. noch ein Betrag von 50 Fr. in Abzug, so daß der wirkliche Saldo nur noch 40 Fr. 85 Cts. ausmache. Indem das Obergericht eine größere Forderung schütze, als sich aus der Rechnung des Gläubigers selbst ergebe, sei nicht nur ein Überehören oder eine Unrichtigkeit unterlaufen, sondern klares Recht verletzt worden. Bundesgerichtlich anfechtbar sei auch der Schutz von Verzugszinsen von verfallenen Pacht- oder Kapitalzinsen: darin liege „etwas unerhörtes“.

C. Der Rekursbeklagte trägt auf Abweisung des Rekurses an: für die Zahlung der streitigen 290 Fr. besitze der Schuldner keine Quittungen und auch keine andern Beweismittel; insbesondere

könne er sich nicht etwa auf die Rechnungsaufstellung des Gläubigers berufen, da diese Aufstellung vor den kantonalen Instanzen gar nicht produziert worden sei.

D. Die angerufenen Rechnungsaufstellungen des Rekursbeklagten tragen den Gerichtsstempel der Gerichtskanzlei Altdorf und das Zeichen des Anwaltes des Gläubigers Gisler. Laut Blatt I der genannten Aufstellung hat der Schuldner an die Pachtzinsen 1270 Fr. bezahlt, nämlich die Pachtzinse für die zwei ersten Pachtjahre vollständig und im 3. Pachtjahr 150 Fr. + 100 Fr. + 100 Fr. = 350 Fr., so daß, nach der Bemerkung auf diesem Blatte, noch 140 Fr. ausstehen. An den Kaufpreis waren innert 14 Tagen 1000 Fr., bis Martini 1903 weitere 1000 Fr., innert 2 Jahren 500 Fr. und im dritten Jahr nochmals 500 Fr. abzuführen. Laut Aufstellung in Blatt I sind daran bis 7. Dezember 1904 Fr. 2350 bezahlt worden, ferner am 14. Februar 1906 500 Fr., so daß, nach der Notiz auf diesem Blatte, noch 180 Fr. ausstehen. Am Schlusse ist auf Blatt I noch aufgeführt, daß der Schuldner Schuler am 13. und 17. Oktober 1904 auf Rechnung des Gläubigers Gisler 2 Zinse von zusammen 49 Fr. bezahlte. Auf Blatt II sind die Kapital- und Verzugszinsen aufgezeichnet, im Gesamtbetrage von 323 Fr. 65 Cts. Davan schließt sich die Bemerkung an: „Obiger Betrag wird verrechnet mit den 473 Fr. 80 Cts., welche Schuldner auf Zahlungsbefehl Nr. 152 anerkannte und laut Aufschubsbewilligung bezahlt hat.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit der Rekurs die Zusprache von Verzugszinsen von den verfallenen Zinsen ansieht, entbehrt derselbe einer sachlichen Begründung. Da die Begründung aus der Rekurschrift selbst ersichtlich sein muß und auf allfällige Einwände, welche nicht in der Beschwerdeschrift geltend gemacht werden, nicht einzutreten ist (vergl. z. B. US 30 I S. 349 Erw. 1), so hat sich die Prüfung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshofs darauf zu beschränken, ob in der Nichtbeachtung der Abrechnung des Gläubigers ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit liege.

2. Objektiver Tatbestand der materiellen Rechtsverweigerung und damit objektive sachliche Voraussetzung des staatsrechtlichen Rekurses gegen das angefochtene Zivilurteil ist die Verletzung

klaren Rechtes durch das Gericht, welches das angefochtene Urteil erlassen hat: denn das Bundesgericht als Staatsgerichtshof ist weder Berufungs- noch Kassationsinstanz und liegt es daher nicht in seiner Kompetenz, gegen irgendwelche Rechtsverletzungen einzuschreiten; das Bundesgericht hat sich bloß mit der Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu befassen. Das ganze, in Frage stehende Rechnungsverhältnis ist nun ersichtlich aus 2 Aktenstücken: aus der oben angeführten, auf 2 Blätter verteilten Rechnungsaufstellung des Gläubigers. Daß diese Aufstellung von der Gläubigerschaft herrühre, ist nicht bestritten und auch aus dem Zeichen des Anwaltes des Gläubigers ersichtlich; daß die Aufstellung den umerischen Gerichten vorlag, wird durch den Gerichtsstempel der Gerichtskanzlei Udorf erhärtet, so daß die gegenteilige Behauptung des Gläubigers als unzutreffend zurückzuweisen ist. Die Rechnungsaufstellung des Gläubigers ergibt nun, daß Schuler dem Gisler schuldet:

an Kapital und Zinsen Fr. 290 + Fr. 323.65 = Fr. 613 65

und daß Schuler hieran bezahlte:

an das Betreibungsamt . . . . Fr. 473 80

an 2 Gläubiger des Gisler . . . . „ 49 — „ 522 80

so daß noch eine Restschuld von . . . . Fr. 90 85 verbleibt. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß dem Gläubiger keine größere Forderung zugesprochen werden durfte, als aus seiner eigenen Rechnungsaufstellung hervorging, weil darin die Anerkennung des Gläubigers liegt, daß der Schuldner ihm nicht mehr schulde, als die betreffende Rechnung ergibt. Der Schuldner hatte daher auch nicht nötig, auf anderem Wege zu beweisen, daß er dem Gläubiger nicht mehr schulde, sondern er konnte sich einfach auf diese Rechnung des Gläubigers berufen, die auch heute nicht etwa als irrtümlich angefochten wird. Das Obergericht des Kantons Uri hätte daher die Überkennungsklage nur im Betrage von 90 Fr. 85 Cts. abweisen dürfen und im Betrage von 199 Fr. 90 Cts. schützen müssen. Die Verkennung dieser einfachen Rechnungs- und Forderungsverhältnisse durch das Obergericht des Kantons Uri bildet einen Einbruch in klares Recht.

3. Der subjektive Tatbestand der Rechtsverweigerung erfordert nach der neueren Gerichtspraxis, daß die Verletzung klaren Rechtes

nicht nur einem Übersehen zuzuschreiben sei, daß sie in andern als sachlichen und objektiven Erwägungen ihren Grund habe. Im konkreten Falle kann von der Überprüfung der gegenteiligen — anscheinend auch vom Rekurrenten vertretenen — Auffassung, daß schon der objektive Tatbestand der Verletzung klaren Rechtes zum Schutze des Rekurses führen müsse, Umgang genommen werden, da der Rekurs auch nach Maßgabe des oben angeführten Grundsatzes geschützt werden muß. Von einem bloßen Übersehen, wie es angesichts der Geschäftslast und der beschränkten Zeit für die Erledigung eines einzelnen Geschäftes ab und zu auch einem sorgsamem Richter unterlaufen mag, kann hier keine Rede sein. Gegen ein bloßes Übersehen spricht schon der Umstand, daß es sich um den Hauptstreitpunkt handelt (denn die Frage nach den Zahlungen des Schuldners erscheint schon nach den Beträgen wichtiger als die Streitfrage wegen der Verzugszinsen) und um das einzige Beweismittel des Schuldners: das Hauptbeweismittel im Hauptstreitpunkt kann ein sorgsamer Richter aber doch nicht einfach übersehen und mit Stillschweigen darüber hinweggehen. Der Vorwurf der Willkür wird aber auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß es sich um einen sog. Rechnungsprozeß handelt. Es gibt Rechnungsprozesse, deren Klarlegung gar keine nennenswerten Schwierigkeiten bietet. Zu diesen einfachen Prozessen gehört auch der vorliegende, durch die Urner Gerichte beurteilte Prozeß. Die in der Rechnung der Erwägung 2 aufgeführten beiden Schuldposten und die beiden Zahlungsposten können aus der in zwei Blättern vom Gläubiger eingelegten Rechnungsaufstellung direkt abgelesen werden. Die Rechnung, die das Gericht vorzunehmen hatte, war also gewiß eine ganz einfache. Dazu kommt der Umstand, daß über das Rechnungsverhältnis noch ein besonderer Rechnungsuntersuch durch einen Gerichtsausschuß stattgefunden hat: es würde den realen Verhältnissen nicht Rechnung getragen, wenn in einem solchen Falle die Anforderungen an die richterliche Prüfungspflicht niedrig gestellt würden. Nach allen diesen Verumständungen kann das angefochtene Urteil, das in objektiver Hinsicht klares Recht verletzt, auch in subjektiver Hinsicht nicht als das Resultat sachlicher und objektiver Erwägungen gelten; es ist daher im Sinne von Art. 4 der Bundesverfassung aufzuheben.



Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird geschützt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Uri vom 12. August 1908 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an das letztere zurückgewiesen.

Vergl. ferner Nr. 5 Erw. 1, Nr. 25, Nr. 10 Erw. 2,  
Nr. 8 Erw. 4, Nr. 23 Erw. 5.

Beitr. Verweigerung des rechtlichen Gehörs anlässlich einer  
Bevormundung oder Aufrechterhaltung einer Vormundschaft  
vergl. Nr. 17 und 18.

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

### 5. Urteil vom 3. Februar 1909 in Sachen Kirchner & Cie. A.-G. gegen Zürich.

*Angeblich willkürliche Auslegung eines kantonalen Steuergesetzes durch Subsumption einer Aktiengesellschaft unter den steuerrechtlichen Begriff der «Korporationen»; — durch Subsumption einer Aktiengesellschaft, deren Hauptniederlassung sich im Ausland befindet, unter den Begriff der «im Kanton bestehenden» Korporationen oder Gesellschaften. — Voraussetzungen der internationalen Doppelbesteuerung.*

A. Die Rekurrentin, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leipzig, ist für das Jahr 1907 durch Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 7. Juli 1908 „für ihre Geschäftsniederlassung im Kanton bzw. in der Stadt Zürich“ staats- und gemeindesteuerpflichtig erklärt worden. Eine von ihr gegen diese Verfügung ergriffene Beschwerde ist durch Beschluß des Regierungsrates vom 30. Juli abgewiesen worden.

Es steht fest, daß die Rekurrentin in einem besonders dazu eingerichteten Bureau in Zürich durch einen in ihrem Dienste stehen-

den Ingenieur Bestellungen auf Maschinen entgegennimmt, daß dieser Ingenieur auch die Installation der durch seine Vermittlung bestellten Maschinen beaufsichtigt und kleinere Barzahlungen für die Rekurrentin entgegennimmt, während die größeren Zahlungen in der Regel direkt nach Leipzig adressiert werden. Obiges Bureau wurde früher als „Filiale“ der Rekurrentin bezeichnet; in neuester Zeit trägt es den Namen des demselben vorstehenden Ingenieurs, ohne daß jedoch in Bezug auf die geschilderten Verhältnisse wesentliche Änderungen eingetreten wären.

In der Begründung seines Entscheides geht der Regierungsrat von § 2 des Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 aus, welcher, soweit hier in Betracht kommend, lautet:

„Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a) „Das in und außer dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen, oder einer im Kanton bestehenden Korporation.“

§ 4 lautet:

„Der Einkommensteuer ist unterworfen:

„Der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen.“

Der Regierungsrat argumentiert folgendermaßen: Entscheidend sei, welche Tragweite dem Ausdrucke „einer im Kanton Zürich bestehenden Korporation“ zukomme. Daß unter den „Korporationen“ im Sinne des Steuergesetzes nicht nur die Korporationen des BGB, sondern allgemein Personenverbände zu verstehen seien, sei unbestritten und entspreche auch der bisherigen Übung. Streitig sei lediglich noch, wie das Requisite des „Bestehens“ eines Personenverbandes im Kanton Zürich zu interpretieren sei. Das zürcher Bureau der Rekurrentin sei offenbar eine Zweigniederlassung im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis in Doppelbesteuerungssachen. Die bundesrechtlichen Schutznormen gegen Doppelbesteuerung seien nun aber im vorliegenden Falle überhaupt nicht anwendbar, da es sich um eine im Ausland domizilierte Firma handle. Die Rekurrentin könne somit in Zürich besteuert werden, sofern dies nach Maßgabe des zürcher Steuer-